



Im Wald gibt es Bäume zuhauf. Hier in der Stadt jedoch ist jeder Einzelbaum wichtiger Baustein für ein funktionierendes Miteinander von Mensch und Natur.

Bäume sind ästhetische Ruhepunkte, filtern und regenerieren die Atemluft und bieten Lebensraum für Vögel und Insekten. Stellen Sie sich eine Stadt ohne Singvögel vor !



Besondere Bedeutung kommt dabei Altbäumen zu. Viele Vogel- und Insektenarten brauchen altes oder sogar abgestorbenes Holz als Lebensraum zur Nahrungssuche.

Gesägt und gepflanzt ist schnell, aber Bäume wachsen langsam. Der zeitliche Maßstab für die Entwicklung eines Baums ist länger als ein Menschenleben ! Selbst noch so viele Neupflanzungen sind kein Ersatz für einen gefällten Altbaum, weil sie den Faktor ‚Zeit‘ nicht berücksichtigen.

Im Widerstreit zwischen Naturschutz und Verkehrssicherung gilt es, neue Schwerpunkte zu setzen, um das ökologische Gefüge der Städte lebensfähig zu erhalten und ein lebenswertes Stadtbild für kommende Generationen zu sichern.



Wichtige Adressen:

Grünflächenamt der Stadt Leipzig

Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leipzig

Ökolöwe - Umweltbund e.V.

Den vollständigen Text der Leipziger Baumschutzsatzung finden Sie auch unter

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V., Haus der Demokratie
Bernhard-Göring-Straße 152, 04277 Leipzig
Telefon 03 41 / 3 06 51 85, Telefax 03 41 / 3 06 51 79
E-Mail info@oekoloewe.de, Internet www.oekoloewe.de
Der Ökolöwe ist Mitglied im Netzwerk der Grünen Liga.



Baumschutz in der Stadt

Zur rechtlichen Stellung der Bäume in Leipzig



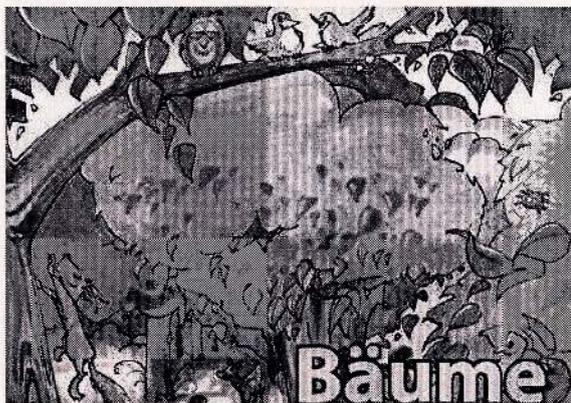
Am Brunnen vor dem Tore. Bildpostkarte, 1913



Ökolöwe

Die Baumschutzsatzung

Die Stadt Leipzig hat eine Baumschutzsatzung, die sämtliche Laub- und Nadelbäume mit einem Stammdurchmesser größer als 10 cm außerhalb von Wald, Gartenbaubetrieben, Kleingarten- und Parkanlagen und Friedhöfen unter Schutz stellt.



Geschützt sind ab einer bestimmten Größe auch Sträucher, Hecken und Klettergehölze. Für Obstbäume gilt ein Mindestdurchmesser von 30 cm.

Ausnahmen

Die Baumschutzsatzung gilt nicht für Bäume, die schon aufgrund eines anderen Gesetzes (z.B. als Naturdenkmal) geschützt sind.

Daraus begründet sich auch – rechtlich etwas verworren – die Zuständigkeit der Wasserbehörde für alle Bäume in 5 m Abstand von den Uferlinien der Leipziger Gewässer. Die Landestalsperrenverwaltung als gewässerunterhaltender Betrieb (in Leipzig deren Außenstelle, die Flußmeisterei mit Sitz in Großzschocher) ist deshalb berechtigt, dort Bäume zu fällen, und nach gegenwärtiger Rechtsauffassung gilt das auch nicht als Eingriff, für den eine Ersatzpflanzung oder ähnliches vorgeschrieben wäre.

Auch der Winterdienst ist von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung befreit, weil der Einsatz von Tausalz Straßenbäume erheblich schädigt und daher eigentlich verboten sein müßte. Laut Winterdienstsatzung der Stadt Leipzig sind aber chemische Auftaumittel nur erlaubt, wenn auf Grund besonderer Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) mit anderen Mitteln keine hinreichende Wirkung erzielt werden kann sowie auf Treppen, Rampen oder ähnlichen Gefahrenstellen.

Wenn ein Bebauungsplan für eine Fläche ein Recht zu bauen vorsieht, geht dieses Recht den Bestimmungen der Baumschutzsatzung vor.

Genehmigungen

Ansonsten gilt: Wer einen geschützten Baum fällen will oder Dinge vorhat, die einen geschützten Baum schädigen oder auch nur verändern können, braucht dazu eine Genehmigung durch das Grünflächenamt der Stadt Leipzig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn Bäume krank sind, von ihnen Gefahren ausgehen oder es im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Bei einem „Notstand aufgrund Unwetter“, oder wenn von Bäumen unmittelbar drohende Gefahren ausgehen, können sie auch ohne Genehmigung gefällt oder Teile entfernt werden. Allerdings ist das dem Grünflächenamt nachträglich anzuzeigen.

Wer einen geschützten Baum fällt oder beschädigt, muß Ersatzpflanzungen vornehmen oder kann Ersatzzahlungen in Geld leisten. Deren Art bzw. Höhe ist in der Baumschutzsatzung festgelegt.

Verstöße gegen die Baumschutzsatzung können mit Geldbußen bis zu 50 000 Euro bestraft werden.

Grundsätzlich ist (außer im Gefahrenfall) das Fällen und Beschneiden von Bäumen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erlaubt. Ausnahmegenehmigungen kann in diesem Fall nur die Untere Naturschutzbehörde erteilen.

Hecken dürfen Sie auch im Sommer schneiden, wenn Sie brütende Vögel dabei nicht stören.

Baumschutz am Pranger

Im Zuge der „Paragrafenpranger“-Kampagne beabsichtigt die Sächsische Staatsregierung, im Landesnaturschutzgesetz einen Passus zu verankern, der es den Kommunen verbieten würde, ihre Baumschutzsatzungen auf bewohnte Grundstücke bis zu 1000 m² anzuwenden. Und dies, obwohl sich eine Mehrheit der Einsender gegen ein solches Vorhaben ausgesprochen hat. Damit gäbe es für viele Gärten praktisch keinen Baumschutz mehr.



Wenn Ihnen an der Erhaltung des innerstädtischen Grüns gelegen ist, unterzeichnen Sie bitte die Petition „Für den Erhalt unserer Bäume“ !

www.baumschutz-sachsen.de